

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
30.06.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 30.06.2020 **7. Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

Lockerungen präzisiert – Appell an Verantwortungsbewusstsein / Einschulungsfeier möglich

Sachsen-Anhalt hat im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus mit der heute vom Kabinett beschlossenen 7. Eindämmungsverordnung, die am 2. Juli 2020 in Kraft tritt, einige Lockerungen für die Bevölkerung präzisiert.

Demnach werden fachkundig organisierte Feiern nicht erst ab 31. August 2020, sondern bereits am 29. August 2020 in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen ermöglicht. Bei den generell empfohlenen Veranstaltungen im Außenbereich bleibt es bei der Personengrenze von 1000 (§ 2 Abs. 1).

Das am 26. Juni 2020 durch das Landesverwaltungsamt verfügte „Beherbergungsverbot“ wird in die Verordnung überführt. Die Regelung besagt, dass Personen, die aus einem Corona-Risiko-Gebiet innerhalb Deutschlands nach Sachsen-Anhalt einreisen, dafür ein höchstens 48 Stunden altes negatives Testergebnis benötigen (§ 5 Abs. 1).

Fachkundig organisierte Veranstaltungen im Außenbereich mit Freizeit- und Unterhaltungsangeboten mit maximal 1 000 Besuchern gleichzeitig gelten künftig nicht als Volksfest und dürfen stattfinden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2).



In der Gastronomie sind Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung unter der Bedingung, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eingehalten werden, wieder erlaubt (§ 6).

Zudem dürfen nun auch Messen, Ausstellungen sowie Spezial- und Jahrmärkte (z. B. Flohmärkte) wieder öffnen, wenn durch eine Einlasskontrolle sichergestellt ist, dass sich wie in Ladengeschäften auf 10 Quadratmetern Fläche nur ein Besucher aufhält. In geschlossenen Räumen gilt auch hier die Maskenpflicht (§ 7 i.V.m. § 1).

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 16. September 2020, bei Großveranstaltungen am 31. Oktober 2020, außer Kraft.

Die 7. SARS-CoV-2-Eind-VO (**Anlage 1**) und die Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (**Anlage 2**) sind beigelegt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

P.S. Aufgrund technischer Umstellungen in der Landesgeschäftsstelle des SGSA kann es zu Verzögerungen bei der Zustellung von E-Mails kommen.